

Regionale Impulse für die Nahversorgung

Aktionsprogramm

1. Präambel

Seit Mitte 2006 verfolgt die Steiermark eine neue Wirtschaftsstrategie: Unter dem Titel „Innovation serienmäßig“ will das Land künftig zur „Meisterin der am Markt umgesetzten Innovationen“ werden. Diese neue Wirtschaftsstrategie orientiert sich an sieben strategischen Leitlinien.

-) Innovation
-) Standortstrategie und Internationalisierung
-) Cluster, Netzwerke, Stärkefelder
-) Selbstständigkeit und Unternehmerischer Spirit
-) Betriebliche Qualifizierung
-) Regionen und Infrastruktur
-) Innovative Finanzierung

Ebenfalls in dieser Strategie festgehalten sind elf steirische Stärkefelder, in denen bzw. mit denen sich die Steiermark nach Feststellung der Potenziale, der Interventionsart und der detaillierten Interventionsstrategie in den nächsten Jahren international profilieren möchte.

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als ein Dienstleistungsunternehmen, das es sich zum Ziel gesetzt hat, entlang der strategischen Leitlinien die überbetrieblichen Standortbedingungen in der Steiermark zu verbessern und zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beizutragen.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung bzw. wachsende Unternehmen und Unternehmenskooperationen. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen jedoch auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Tätigkeiten geeignet sind, die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen maßgeblich zu unterstützen.

Für unseren KundInnenkreis bieten wir unabhängig von der Art des Unternehmens umfassende Förderungsberatung, Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten an. Dieses Angebot wird je nach Unternehmensart und Branchenzugehörigkeit sowie der Art des zu realisierenden Vorhabens durch monetäre Hilfestellungen für Projekte ergänzt.

Das vorliegende Aktionsprogramm spricht insbesondere die strategische Leitlinie Regionen und Infrastruktur an. Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziele des Aktionsprogramms Regionale Impulse für die Nahversorgung

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Voraussetzung dafür sind jedoch tragfähige, lebendige regionale Strukturen.

Ziel der Förderung ist es daher, zum einen durch die Unterstützung von Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung in der Steiermark zu leisten und zum anderen durch die Unterstützung wirtschaftsorientierter Kooperations- und Innovationsprojekte im Rahmen des LEADER Programms regionale Entwicklungspotenziale auszuschöpfen und nachhaltige Strukturen zu schaffen.

3. Zielgruppen

Zur Zielgruppe im Rahmen der **einzelbetrieblichen Nahversorgungsförderung** zählen Unternehmen mit überwiegendem Nahversorgungscharakter (in den Bereichen Gewerbe, Handwerk und Handel), sofern sie als **Kleinstunternehmen** gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) einzustufen sind. Darüber hinaus müssen diese Unternehmen zum Einreichzeitpunkt bereits seit mindestens 2 Jahren bestehen und mindestens ebenso lange operativ tätig sein.

Insbesondere zählt dazu folgende **Zielgruppe (Branchen)**:

Bäcker; Bandagisten; Bodenleger; Bucheinzelnhandel; Copy-Shops; Dachdecker; Drogisten; Einrichtungsfachhandel; Eiseneinzelnhandel (inkl. Handel mit Glas-, Porzellan-, Keramik-, Haus- und Küchengeräten); Elektrotechniker; Elektrowareneinzelnhandel; Fleischer; Fliesenleger; Floristen; Fotoeinzelnhandel; Gastronomiebetriebe (wenn im Rahmen ihrer Nebenrechte ein Lebensmittelsortiment vertrieben wird), Gewerbliche Fotografen; Friseure; Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure; Glaser; Goldschmiede; Heimwerker- und Bastlerbedarf; Kleidermacher (inkl. Änderungsschneiderei); Konditoren (Zuckerbäcker); Lebensmitteleinzelnhandel; Maler; Optiker; Papier-, Büroartikel- u. Schreibwareneinzelnhandel; Produzenten bzw. Vermarkter von landwirtschaftsnahen Produkten (für den Bereich der Direktvermarktung), Sanitär- u. Heizungsinstallateure; Schlosser (inkl. Schlüsseldienst); Schuhmacher; Spengler; Tapezierer; Textilreiniger und Wäscher (inkl. Übernahmestelle); Tischler; Uhrmacher; Zimmermeister.

Eine **zweite Zielgruppe** umfasst **Kooperationen** aus Unternehmen oder Unternehmen und sonstigen Einrichtungen im Rahmen und Maßgabe der LEADER Richtlinie (Regierungsbeschluss vom 21. Januar 2007).

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende regionale Initiativen:

- › Firmenkooperationen (KMU-Netzwerke, ARGE, etc.)
- › Vereine und Verbände
- › Gemeinden und Gemeindekooperationen (z. B. Kleinregionen)
- › Sonstige natürliche und juristische Personen

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Gefördert werden Betriebe, deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet und bei denen sowohl die bisherige Entwicklung als auch die geplanten Maßnahmen erwarten lassen, dass sie ihre Struktur den sich ändernden Marktverhältnissen anpassen und so in einem verstärkten Wettbewerb bestehen können.

Die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann nach Maßgabe der Bestimmungen der De minimis-Verordnung gefördert werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden Kosten, die **nach** Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. (Achtung: eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen!)

5. Förderbare Projekte und Kosten

5.1 Einzelbetriebliche Projekte

Gefördert werden Projekte, deren Realisierung die Struktur und die Konkurrenzfähigkeit der Nahversorgungsbetriebe langfristig verbessern, die Nahversorgungsfunktion der Betriebe nachhaltig sichern und zur Attraktivierung der regionalen Versorgungsstruktur beitragen.

- ! **Beratungsmaßnahmen** in den Bereichen Unternehmensinnovationen, Produkt- bzw. Dienstleistungsentwicklung (einschließlich betriebswirtschaftlicher Beratungen), Kooperationsentwicklung sowie Marktentwicklung. Gefördert werden ausschließlich externe Beratungskosten.
- ! **Investitionen** in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, qualifizierte bauliche Maßnahmen sowie der Ankauf neuer Maschinen, Anlagen und Geräte.
Nicht förderbar sind Investitionen in Standardbüroausstattung, gebrauchte Wirtschafts- und Anlagengüter, Grundstücke, reine Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausmalen der Betriebsstätte), geringfügige Wirtschaftsgüter, Kraftfahrzeuge (ausgenommen mobile Verkaufsläden¹), Leasingfinanzierungen sowie Betriebsmittelfinanzierungen.
- ! **Marketingmaßnahmen** für neue innovative Produkte oder Dienstleistungen. Gefördert werden ausschließlich externe Kosten.

¹ Mobile Verkaufsläden sind Kraftfahrzeuge deren Ausstattung den Verkauf und den Transport eines Lebensmittelvollsortiments unterstützen bzw. ermöglichen (Kassa, Kühlanlage, Verkaufsvorrichtung, etc.), die die Kunden betreten und die Waren praktisch aus den Regalen entnehmen können. Transportfahrzeuge für reine Lieferungen wie bei Zustelldiensten (z.B. Bäcker) fallen nicht unter mobile Verkaufsläden.

5.2 Kooperationsprojekte im Rahmen von LEADER

Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen

- ! die eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know-how Transfer und Verbesserung des Kooperationspotenzials Ländlicher Betriebe bewirken; z.B. die Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis von Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovationen.
- ! die eine Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen bspw. durch die Entwicklung, den Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots sowie eine Verbesserung der Infrastruktur erreichen.
- ! die auf eine Inwertsetzung und auf den Marktaufbau lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoffkreisläufe abzielen; darunter sind u. a. folgende Projektinhalte zu verstehen:
 - ! Entwicklung neuartiger Formen des Marktzugangs und des Verkaufs
 - ! Entwicklung und Aufbau regionaler Vermarktungsverbunde
 - ! Entwicklung von Organisationsformen bei der Vermarktung lokaler Erzeugnisse und Verbesserung der Logistik
 - ! Verflechtung innerregionaler Wirtschafts- oder Stoffkreisläufe
 - ! Unterstützung beim Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbunde (z.B. „Handwerksregion“, „Meisterstrasse“)

6. Förderungsart und -intensität

6.1 Einzelbetriebliche Projekte

- ! **Beratungskostenzuschuss** in Höhe von max. 50% der anrechenbaren Projektkosten.
- ! **Investitionskostenzuschuss** in Höhe von max. 20% der anrechenbaren Projektkosten.
- ! **Marketingkostenzuschuss** in Höhe von max. 30% der anrechenbaren Projektkosten.

- ! **Innovationsbonus:** Für Projekte, die einen besonderen Innovationsgehalt erkennen lassen, kann ein zusätzlicher Bonus in Höhe von bis zu 10% der anrechenbaren Projektkosten gewährt werden.

Die förderbaren Projekte müssen ein Projektvolumen von jeweils mind. EUR 3.000,00 aufweisen.

Im Rahmen des Investitionskostenzuschusses können Kosten von max. EUR 100.000,00 angerechnet werden.

6.2 Kooperationsprojekte im Rahmen von LEADER

! Projektkostenzuschuss

Der Projektkostenzuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und umfasst Beratungs-, Sach-, Personal- und Investitionskosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes zusammenhängen. Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit des Projektes. Diese wird aufgrund einer durchgeführten Bewertung anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges ermittelt.

7. Einreichstelle und Verfahren

Förderungsansuchen für einzelbetriebliche Projekte können mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt durch das Unternehmen oder von ihm Bevollmächtigten (Kreditinstitute, Beratungsunternehmen etc.) bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung. Förderungsansuchen für Kooperationsprojekte im Rahmen des LEADER Programms sind durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 16 Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 7, 8010 Graz einzubringen. Die dafür vorgesehenen Formulare sind der entsprechenden LEADER Homepage der Landes- und Gemeindeentwicklung zu entnehmen.

8. Laufzeit des Aktionsprogramms

Die Laufzeit dieses Aktionsprogramms erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2013.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Der Förderungsbetrag wird nach Abschluss des geförderten Projektes und der Vorlage entsprechender Nachweise bzw. Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen im Regelfall auf einmal ausbezahlt.

Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Beratungskosten - Honorarbegrenzung

Die anerkekbaren Beratungskosten werden von der SFG mit projekt- und/oder branchenüblichen Beratungshonorarsätzen bzw. Beratungshonorarkosten verglichen und allenfalls begrenzt.

Definition Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

„De minimis“-Regel

Die Gewährung der Förderungen nach dem gegenständlichen Aktionsprogramm erfolgt auf Basis der De minimis Regel. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. € 200.000,-- erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von € 200.000,-- kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die während der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen bedacht zu nehmen. insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Förderungsmöglichkeiten der Austria Wirtschaftsservice GmbH (www.awsq.at) für Projekte mit einem Projektvolumen von mehr als EUR 25.000,00 verwiesen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit eines/r Förderungswerbers/in zu einer Zielgruppe dieses Aktionsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.